

Hiermit erklären wir, dass unser Geschirr aus thermoplastischem Kunststoff *) mit den Handelsnamen valon® den folgenden Rechtsvorschriften entspricht:

- German Food and Feed Code (LFGB) [Lebensmittel Futtermittel GB [LFGB];
- Reg (EU) No 10/2011 [VO (EU) Nr 10/2011]
- Reg (EG) No 1935/2004 [VO (EG) Nr 1935/2004];

Die Farbstoffe folgen den Regeln der BfR-Empfehlung IX, „Farbmittel zum Einfärben von Kunststoffen und anderen Polymeren für Bedarfsgegenstände“.

UNSERE ARTIKELNUMMERN ENTFERNEN SIE BITTE DER ARTIKELÜBERSICHT IN ANLAGE 1 ZU DIESER KONFORMITÄTSERLÄRUNG.

Alle Artikel werden gemäß der GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 gefertigt. Die Rückverfolgbarkeit der Teile ist durch die Datumsuhr am Produkt sowie das Produktionsdatum auf den Kartonetiketten gewährleistet.

In valon® Geschirr setzen wir die in Anlage 2 zu dieser Konformitätserklärung angegebenen Stoffe mit Beschränkungen und/oder Spezifikationen sowie Dual Use-Stoffe ein.

ZU DEN NICHT ERLAUBTEN VERWENDUNGEN GEHÖREN:

Jegliche Beanspruchung mit Ober-/Unterhitze, Heißluft, Grill-Funktion im Backofen, im Dampfgarer und in ähnlichen Geräten mit Heißluft-/Grillfunktion o. ä.. Mikrowelle mit hochoverhitzbaren Füllgütern wie Pflanzenfett, Pflanzenöl, Zucker, Schokoladenkuvertüre.

DIE NORMALEN ODER VORHERSEHBAREN VERWENDUNGSBEDINGUNGEN SIND:

- Art/Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen können: Lebensmittel jeglicher Art, z.B. trocken, sauer, fettig, Milcherzeugnisse, wässrig, alkoholisch
- Einsatz für mehrfachen Kurzzeitkontakt - repeat use - bis 100°C
- Hot Fill
- Verhältnis der mit Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde: 6 dm²/l bis 9,5 dm²/l

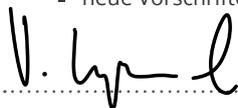
Die Grenzwerte der **Gesamtmigration** aus Kunststoffen im Kontakt mit Lebensmitteln von 10 mg/dm² gemäß der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 werden eingehalten.

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen haben sich bezüglich der spezifischen Migration/Beschränkungen der laut Anlage 2 geregelten Stoffe keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung ergeben. **Für Stoffe, die nicht im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 aufgeführt sind**, nämlich Not Listed Substances NLS und Not Intentionally Added Substances NIAS, ist laut Art. 19 der genannten VO eine Risikobewertung gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen durchzuführen, um den Anforderungen des Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zu entsprechen.

Im Rahmen der durchgeführten Risikobewertung haben sich keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung ergeben. Die Abgabe dieser Erklärung dient der Erfüllung der Verpflichtung gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und stellt keine Gewährleistungs- und/oder Garantiezusage für die Produkteigenschaften dar. Diese Erklärung gilt für die Mitgliedstaaten der EU.

Die SE-Kunststoffverarbeitung stellt eine neue Konformitätserklärung aus, sobald

- sich **valon®** in seiner Materialbeschaffenheit verändert haben sollte, oder
- sich der Herstellprozess geändert haben sollte oder
- neue Vorschriften oder wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen sollten.



Thorsten Eymael
Geschäftsführender Gesellschafter

